

Statuten des TC Hergiswil

Version vom 10. März 2017

I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Tennisclub Hergiswil" (kurz: TC Hergiswil) besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Hergiswil NW.

Dauer

Art. 2

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Zweck, Neutralität

Art. 3

¹ Der Verein bezweckt:

- a. die Ausübung und die Förderung des Tennissports;
- b. die Nachwuchsförderung;
- c. die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

² Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel

Art. 4

¹ Zur Verfolgung seiner Zwecke verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Erträge aus Vereinsaktivitäten;
- c. Beiträge der öffentlichen Hand;
- d. Spenden und Zuwendungen aller Art (z.B. von Sponsoren und Gönnern).

² Die Mitglieder- und Schnupperbeiträge, die Eintrittsgebühr und der Familienrabatt werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Verbandszugehörigkeit

Art. 5

Der TC Hergiswil ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis), der Vereinigung Tennis Zentralschweiz (TEZ) und des Vereins Tennis

Unterwalden, solange diese Verbände rechtsgültig bestehen; er anerkennt deren Statuten und Reglemente.

II. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien

Art. 6

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder;
- b. Schnuppermitglieder;
- c. Ehrenmitglieder;
- d. Junioren;
- e. Kinder;
- f. Dispensierte;
- g. Gönnermitglieder.

Aktivmitglieder

Art. 7

¹ Aktivmitglieder sind Personen im Alter von 21 Jahren und älter. Ihnen stehen sämtliche Mitgliederrechte zu.

² Personen im Alter von 26 Jahren und älter gehören der Kategorie "Aktive 1" an, während solche im Alter von 21 bis 25 Jahren der Kategorie "Aktive 2" angehören.

³ Mit Erreichen des Alters von 26 Jahren werden Aktive 2 auf den Beginn des betreffenden Kalenderjahres zu Aktiven 1.

Schnuppermitglieder

Art. 8

¹ Schnuppermitglieder sind Personen im Alter von 21 Jahren und älter, die ihr erstes Vereinsjahr ("Schnuppersaison") absolvieren und während der Schnuppersaison praktisch die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder haben. Sie können jedoch nicht in den Vorstand oder als Revisoren gewählt werden (Art. 39 und 47).

² Mit Bezahlung der Eintrittsgebühr am Ende der Schnuppersaison werden sie auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres zu Aktivmitgliedern.

Ehrenmitglieder

Art. 9

¹ Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ihnen stehen sämtliche Mitgliederrechte zu. Zudem sind sie von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

² Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung verliehen.

Junioren

Art. 10

¹ Als Junioren gelten Mitglieder im Alter von 11 bis 20 Jahren. Volljährige Junioren haben an der Generalversammlung das Stimm- und Wahlrecht.

² Mit Bezahlung der Eintrittsgebühr am Ende ihrer letzten Juniorensaison werden die Junioren auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres zu Aktiven 2.

Kinder

Art. 11

¹ Als Kinder gelten Mitglieder im Alter bis und mit 10 Jahren.

² Mit Erreichen des Alters von 11 Jahren werden sie auf den Beginn des betreffenden Kalenderjahres automatisch zu Junioren.

Dispensierte

Art. 12

Dispensierte sind Mitglieder, die vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr Tennis spielen und einen reduzierten Mitgliederbeitrag bezahlen. Ihnen stehen mit Ausnahme der Spielberechtigung sämtliche Mitgliederrechte zu. Zudem haben sie das Recht, jederzeit wieder Aktivmitglied zu werden, ohne dass die Eintrittsgebühr anfällt.

Gönnermitglieder

Art. 13

Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein mit einem reduzierten Mitgliederbeitrag passiv unterstützen. Ihnen stehen keine Mitgliederrechte zu. Sie werden jedoch über die Vereinsaktivitäten informiert.

Altersgrenzen

Art. 14

Wird für die Einteilung einer natürlichen Person in eine Mitgliederkategorie auf deren Alter abgestellt, so ist jeweils dasjenige Alter massgebend, welches sie im fraglichen Kalenderjahr erreicht.

B. Beginn, Änderung und Ende der Mitgliedschaft

Beginn

Art. 15

¹ Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser eröffnet der gesuchstellenden Person den Aufnahmeentscheid schriftlich oder per E-Mail.

² Die Mitgliedschaft beginnt ohne anderweitige Absprache per Datum des Aufnahmeentscheids.

³ Gegen einen ablehnenden Entscheid kann die gesuchstellende Person Rekurs erheben (Art. 21).

Änderung

Art. 16

¹ Der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann mit schriftlicher Mitteilung oder per E-Mail an den Vorstand erklärt werden.

² Um einen Kategorienwechsel für das laufende Kalenderjahr zu bewirken, ist die Meldung bis spätestens 30. April zu erstatten. Bei späterer Meldung wird der Wechsel erst auf das nächste Kalenderjahr wirksam.

³ Altersbedingte Wechsel erfordern keine Meldung und erfolgen automatisch mit Wirkung auf den Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

Ende

Art. 17

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (Art. 18), Dahinfallen mangels Zahlung der Eintrittsgebühr (Art. 25), Ausschluss (Art. 19), Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person.

Austritt

Art. 18

¹ Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung oder per E-Mail an den Vorstand. Die Erklärung muss mindestens 30 Tage vor Ende des Vereinsjahres beim Vorstand eintreffen.

² Für das letzte Kalenderjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen von der Zahlungspflicht oder Beitragsermässigungen bewilligen.

³ Austretende Mitglieder verlieren sämtliche Mitgliederrechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Bei einem allfälligen Wiedereintritt fällt die volle Eintrittsgebühr an, ausser für die Dispensierten.

Ausschluss

Art. 19

¹ Der Vorstand kann ein Mitglied fristlos ausschliessen, wenn es:

- a. den Statuten, Reglementen, Weisungen und Beschlüssen sowie den Zwecken und Interessen des Vereins zuwiderhandelt;
- b. dem Ansehen des Vereins oder dem Tennissport im Allgemeinen schadet;
- c. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein wiederholt, namentlich trotz zweier Mahnungen, nicht nachkommt.

² Ein betroffenes Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid des Vorstands Rekurs erheben (Art. 21).

C. Rechte der Mitglieder

Nutzungs- und
Teilnahmerecht

Art. 20

¹ Folgende Mitgliederkategorien sind im Rahmen der Statuten sowie der vom Vorstand erlassenen weiteren Bestimmungen berechtigt, die Vereinsanlagen zu benützen:

- a. Aktivmitglieder;
- b. Schnuppermitglieder;
- c. Ehrenmitglieder;
- d. Junioren;
- e. Kinder.

² Diese Mitgliederkategorien und die Dispensierten sind überdies berechtigt, an den vereinsinternen Anlässen teilzunehmen. Vorbehalten bleiben allfällige Teilnahmebeschränkungen seitens des Vorstands für vereinzelte Anlässe.

Rekursrecht

Art. 21

¹ Einer nicht aufgenommenen oder ausgeschlossenen Person steht das schriftliche Rekursrecht gegen den Entscheid des Vorstands offen.

² Der Rekurs ist an die dem Entscheid folgende ordentliche Generalversammlung zu stellen, welche endgültig über den Rekurs entscheidet. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

D. Pflichten der Mitglieder

Allgemeine Pflichten

Art. 22

¹ Mitglieder können Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

² Wer dem Verein beitrifft, unterzieht sich dessen Statuten, Reglementen, Weisungen und Beschlüssen.

Mitgliederbeiträge

Art. 23

¹ Die Mitgliederbeiträge betragen:

- a. CHF 270 für Aktive 1;
- b. CHF 170 für Aktive 2;
- c. CHF 100 für Junioren;
- d. CHF 70 für Kinder;
- e. CHF 60 für Dispensierte;
- f. CHF 20 für Gönnermitglieder (Mindestbetrag).

² Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge jährlich innert 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen.

Schnupperbeiträge

Art. 24

¹ Schnuppermitglieder im Alter von 26 Jahren und älter bezahlen CHF 270 für eine ganze Saison und CHF 180 für eine Halbsaison (Dauer von 1. Juli bis Saisonende).

² Schnuppermitglieder im Alter von 21 bis 25 Jahren bezahlen CHF 170 für eine ganze Saison und CHF 120 für eine Halbsaison.

Eintrittsgebühr

Art. 25

¹ Nach der ersten Saison ("Schnuppersaison") wird den Schnuppermitgliedern eine einmalige Eintrittsgebühr in der Höhe von CHF 300 in Rechnung gestellt.

² Mit Bezahlung der Eintrittsgebühr innert 30 Tagen nach Rechnungserhalt werden die Schnuppermitglieder auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres zu Aktivmitgliedern.

³ Ohne Zahlung fällt die Mitgliedschaft dahin. Eine Wiederholung der Schnuppersaison ist ausgeschlossen. Ein erneuter Vereinsbeitritt ist nur nach Bezahlung der Eintrittsgebühr möglich.

⁴ Junioren wird die Eintrittsgebühr am Ende ihrer letzten Juniorensaison in Rechnung gestellt. Sie erhalten für jedes absolvierte Juniorenjahr eine Reduktion von CHF 30 auf der Eintrittsgebühr.

Familienrabatt

Art. 26

Sind beide Elternteile Vereinsmitglieder, so berechtigt jeder Junior oder jedes Kind zu einem Rabatt von jeweils CHF 50 für das betreffende Kalenderjahr.

Zahlungsmodalitäten

Art. 27

Die Rechnungen werden den Mitgliedern jährlich per Post oder E-Mail zugestellt. Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Tage nach Rechnungserhalt.

Sorgfaltspflichten

Art. 28

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vereinsvermögen, insbesondere dem Clubhaus und den Anlagen, Sorge zu tragen. Sie haben stets auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

² Der Vorstand kann weitere Bestimmungen über die Pflichten der Mitglieder, insbesondere über die Benutzung des Clubhauses und der Anlagen, erlassen.

III. Organisation

A. Organe

Organe

Art. 29

Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung (oberstes Organ);
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

B. Generalversammlung

Ordentliche
Generalversammlung

Art. 30

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich vor Saisonbeginn statt, spätestens bis 31. März des jeweiligen Kalenderjahres.

² Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. Die Zustellung kann per E-Mail erfolgen.

Art. 31

¹ Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

² Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. Die Zustellung kann per E-Mail erfolgen.

Art. 32

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung;
- b. Abnahme des Jahresberichtes;
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- d. Festsetzung der Mitglieder- und Schnupperbeiträge, der Eintrittsgebühr und des Familienrabatts;
- e. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
- f. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- g. Revision der Statuten;
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i. Beschlussfassung über Rekurse von nicht aufgenommenen oder ausgeschlossenen Personen;
- j. Beschlussfassung über die Auflösung und die Fusion des Vereins sowie die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 33

¹ Traktandierungsanträge der Mitglieder an die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. Der Vorstand stellt den Mitgliedern diese Anträge schriftlich oder per E-Mail vor der Versammlung zu.

² Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 34

¹ Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangt.

³ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 35

Über die gefassten Beschlüsse der Generalversammlung ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Stimmvertretung

Art. 36

Die Stimmvertretung ist ausgeschlossen.

C. Vorstand

Funktion

Art. 37

¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

² Er führt insbesondere die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und vertritt den Verein nach aussen.

Zusammensetzung

Art. 38

¹ Der Vorstand setzt sich mindestens aus drei und maximal aus sieben Personen zusammen. Folgende Vorstandsämter sind mindestens zu besetzen:

- a. Präsident;
- b. Kassier, der gleichzeitig Vizepräsident ist;
- c. Spielleiter.

² Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Ämterkumulationen sind möglich und zulässig.

³ Amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung von Mitgliederbeiträgen befreit.

Wählbarkeit

Art. 39

In den Vorstand können ausschliesslich Aktiv- und Ehrenmitglieder, Dispensierte sowie volljährige Junioren gewählt werden.

Amtsdauer

Art. 40

¹ Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt bei der Wahl oder Wiederwahl und beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

² Die Wahl und Wiederwahl des Vorstandes findet jeweils an der ordentlichen Generalversammlung bei Ablauf der zweijährigen Amtsperiode statt.

Beschlussfassung,
Beschlussfähigkeit

Art. 41

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

² Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

³ Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, namentlich auch per E-Mail, gültig.

Sitzungen, Protokoll

Art. 42

¹ Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Pflichtenhefte

Art. 43

Die Pflichten des Vorstands und seiner einzelnen Mitglieder ergeben sich insbesondere aus den Pflichtenheften, die der Vorstand für sich selbst erlässt.

Kompetenzen,
Zeichnungsberechtigung

Art. 44

¹ Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

² Er kann für sich eine Kompetenzordnung erlassen, die von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

³ Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem andern Mitglied des Vorstandes.

D. Revisionsstelle

Funktion

Art. 45

Die Revisionsstelle hat die Rechnung, die Bücher und Belege des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

Zusammensetzung

Art. 46

Die Revisionsstelle besteht entweder aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person (Rechnungsrevisoren).

Wählbarkeit

Art. 47

¹ Aus dem Kreis der Mitglieder können ausschliesslich Aktiv- und Ehrenmitglieder, Dispensierte sowie volljährige Junioren gewählt werden.

² Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Amtsdauer

Art. 48

¹ Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beginnt bei der Wahl oder Wiederwahl und beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

² Die Wahl und Wiederwahl der Rechnungsrevisoren findet jeweils an der ordentlichen Generalversammlung bei Ablauf der zweijährigen Amtsperiode statt.

IV. Finanzen

Rechnungsabschluss

Art. 49

Die Jahresrechnung des Vereins wird je auf den 31. Dezember abgeschlossen und der darauf folgenden ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Aufnahme von Darlehen

Art. 50

Im Rahmen seiner Kompetenz ist der Vorstand berechtigt, Darlehen für den Verein aufzunehmen, um zum Beispiel ausserordentliche Reparaturen und Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen oder sonstige Projekte zu finanzieren.

Haftung für
Verbindlichkeiten

Art. 51

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen gehaftet. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Statutenrevision

Art. 52

¹ Die Statuten können durch die Generalversammlung revidiert werden.

² Für sämtliche Statutenrevisionen sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; ausgenommen ist die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Eintrittsgebühr und des Familienrabatts, welche mit dem absoluten Mehr beschlossen wird.

Auflösung und Fusion

Art. 53

¹ Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung möglich. Der Einberufungsantrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zu stellen.

² An der Generalversammlung selbst entscheidet ebenfalls das Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder die Fusion.

Liquidation

Art. 54

¹ Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Barvermögen soll in den Dienst des Tennissportes gestellt werden.

² Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. März 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Hergiswil, 10. März 2017

Der Präsident:



Patrick Iten

Der Vizepräsident:



Tommaso Di Marco